

Satzung des Vereins Mütterzentrum e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen *Mütterzentrum e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer **173** eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins *Mütterzentrum e.V.* ist
 - die Förderung der Erziehung und Bildung,
 - die Förderung und der Schutz der Familie,
 - kulturelle Zwecke sowie
 - Volks- und Berufsbildung im Sinne § 52 AO

Dabei strebt der Verein an, die Chancengleichheit/Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu fördern, z.B. durch geschlechterbewusste Erziehung und Bildung. Besondere Unterstützung erhalten alleinerziehende Mütter und Väter.

- (2) Ziel des Vereins *Mütterzentrum e.V.* Leipzig ist insbesondere
 - die Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenzen von Müttern und Vätern,
 - die präventive, niedrighschwellige Beratung zur Vermeidung oder Bewältigung von Krisensituationen in Partnerschaft und Erziehung,
 - die Integration von Alleinerziehenden in den familiären Alltag,
 - die Schaffung von Rahmenbedingungen für soziales Lernen von Kindern im Umgang mit anderen Kindern,
 - die Förderung professioneller Kompetenzen von Erziehungs- und Bildungspersonal.
- (3) Der Verein wirkt präventiv, aufklärend und unterstützend, indem er eine Plattform für Austausch, Bildung und Beratung schafft. Hierzu gehören Angebote der Frauen- und Familienbildung, Seminarreihen zu Erziehungsschwerpunkten, Engagement und Angebote mit besonderem Fokus auf Gender Mainstreaming.
- (4) Der Verein entwickelt Angebote, die Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützen bzw. Eltern ermöglichen, ihre Kompetenzen in der Begleitung und Förderung ihrer Kinder zu erweitern. Des Weiteren werden in speziellen Angeboten auch die geschlechtsspezifischen Entwicklungen und Kompetenzen von Mädchen und Jungen berücksichtigt.
- (5) Der Verein trägt mit Hilfe von kulturellen und soziokulturellen Angeboten zur Belebung der Stadtteile bei und fördert die Annäherung und gegenseitige Unterstützung der verschiedenen im Stadtteil lebenden Generationen und Kulturen.
- (6) Der Verein unterstützt Eigeninitiativen der Mitglieder für die Etablierung von Selbsthilfegruppen und Projekten, die aus dem Alltag und den Bedürfnissen der Familien entstehen.
- (7) Der Verein widmet sich der politischen Bildung und bietet einen Rahmen für bürgerschaftliches Engagement.
- (8) Der Verein *Mütterzentrum e.V.* ist Freier Träger von Familienzentren, Kindertagesstätten, Schulen und (Kinder)Tagespflegen.
- (9) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein *Mütterzentrum e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein *Mütterzentrum e.V.* ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich mit den in §2 genannten Zielen identifiziert und diese unterstützt.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen und von einem positiven Bescheid des Vorstandes abhängig.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit, an den Vorstand gerichtet, seinen Austritt erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung, die Ziele und die beschlossenen Richtlinien des Vereins verstößt,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins an den Tag legt oder
 - c) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Ihm wird die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.

- (5) Der Verein kann Fördermitglieder haben. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Ratenzahlung ist möglich.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Verlässt ein Mitglied den Verein oder wird ein Mitglied ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des entrichteten Beitrages.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe

- (1) Der Verein *Mütterzentrum e.V.* hat folgende Organe:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand.
- (2) Durch den Vorstand kann ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Aushang der Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung in den Einrichtungen des Vereins und auch telegraphisch, per Telekopie oder E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für nachfolgende Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden:
 - den Kassen- und Jahresbericht beschließen
 - Vorstand wählen und entlasten
 - Mitgliedsbeitrag festsetzen
 - über Ausschluss von Mitgliedern entscheiden
 - Satzungsänderungen und
 - Auflösung des Vereines beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen sowie Änderung des Satzungszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des *Mütterzentrums e.V.* besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Jeweils zwei Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter zu berufen, die ihn im Rechtsverkehr vertreten. Diese Vertreter müssen nicht dem Verein angehören.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bzw. bei Ersatzwahl bis zum Zeitpunkt der regulären Vorstandsneuwahl gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
- (7) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Termin wird im Verein bekannt gegeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (9) Bei Eilbedürftigkeit sind Beschlüsse auch mittels telefonischer Absprache möglich, diese sind schriftlich zu dokumentieren.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, welcher der Förderungen von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne § 52 AO dient. Über den konkreten Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Leipzig, den 11.02.2019
Der Vorstand